2. Ausfertigung

Änderung des Bebauungsplanes „Christanger II".

Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Christanger II" werden wie folgt geändert:

Unter II. Text
Nr. 1 für alle Baugruppen
Nebenbaukörper bzw. – anlagen.

Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

Garagen und Nebenbaukörper sind auch außerhalb der festgesetzten Baulinien zulässig. Es sind die Abstandsflächen nach der BayBO einzuhalten.

Nr. 2 Baugruppe D

Der letzte Satz „Garagen sind in die Hauptbaukörper zu intergrieren" wird ersatzlos gestrichen.

Postmünster, den 02.06.1999
Gemeinde Postmünster

B. Wochinger
1. Bürgermeisterin

GEMEINDE · BAYERN · POSTMÜNSTER

Bestätigungsvermerke

Der Gemeinderat Postmünster hat am 04.03.1999 die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Postmünster, den 10.03.1999 Gemeinde Postmünster

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes vom 31.03.1999 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB vom 15.04.1999 bis 17.05.1999 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Postmünster, den 18.05.1999 Gemeinde Postmünster

Die Gemeinde Postmünster hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 01.06.1999 die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Postmünster, den 02.06.1999 Gemeinde Postmünster

Der Satzungsbeschluß der Bebauungsplan-Änderung wurde ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist am 08.06.1999 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Postmünster, .den 09.06.1999 Gemeinde Postmünster

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß die Bebauungsplan-Änderung in der Verwaltung der Gemeinde Postmünster während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplan-Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens-und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens-und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Postmünster geltend gemacht werden. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Postmünster, den 28.06.1999 Gemeinde Postmünster